

Stadt Heringen (Werra)
L3172 zw. NK 516 003 und NK 5026 019 (Station 2,830)



L 3172; Neubau Rad/- Gehweg zwischen Heringen (Werra) und Widdershausen

Hessen ID: 24723

SPA - Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“

Aufgestellt:
Stadt Heringen, den 12.12.2024
Der Bürgermeister

i. A. gez. Daniel Iliev
(Bürgermeister)

Geprüft:
Fulda, den 12.12.2024
Hessen Mobil
- Fachdezernat Planung Osthessen -
- Sachgebiet Planung Fulda 2 -

i. A. gez. Joachim Brähler
(Sachgebietsleiter)

Genehmigt:
Fulda, den 12.12.2024
Hessen Mobil
- Fachdezernat Planung Osthessen -

i. A. gez. Hilmar Heuser
(Fachdezernent)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Vorgehensweise	3
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	4
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
3	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	8
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	8
3.2	Schutz- und Erhaltungsziele des FFH/SPA-Gebietes	8
3.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannten Arten	16
3.4	Managementpläne	16
3.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	16
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	18
4.1	Beeinträchtigungen des Schutzgebietes im Hinblick auf die Lage und Inanspruchnahme von Flächen	18
4.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhang I der Vogelschutz-RL bzw. Arten nach Artikel 4, Abs.2 der Vogelschutz-RL	18
5	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE	19
6	FAZIT	19
7	LITERATURVERZEICHNIS	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Heringen (Werra) beabsichtigt, den Radweg der Route R14 in einem Teilabschnitt zu verlegen (Waldhessen lokale Route R14, D-Netz Route 4 - Mittellandrouten Werratal Radweg). Der aktuelle Verlauf führt entlang der Landesstraße L 3172 (Dippacher Straße) von Heringen durch Leimbach Richtung Widershausen, wobei ab Ortsausgang (Streckenkilometer ca. 2,471) kein gesonderter Radweg vorhanden ist und die Landesstraße mitbenutzt wird. Da die Strecke in diesem Abschnitt nicht ausreichend breit ausgebaut ist, sind Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit dort aktuell nicht zufriedenstellend gewährleistet. Ab Streckenkilometer 1,115 bis Streckenkilometer 2,920 soll deshalb der Radwegeverlauf nach Westen verlegt werden.

Der Neubau schließt an das bereits vorhandene Straßennetz an und baut den geschotterten Wirtschaftsweg ab Ende des Wohngebiets „Unter der Hanacht“ (auf Höhe der Wohnanlage „Beim Gerstenbaum“) weiter aus. Etwa 0+975m nach Baubeginn verläuft der Graben „Schwarzer Graben“, den die aktuelle Wegführung nicht überquert, sondern parallel zu ihm nach Osten verläuft und auf Höhe von Streckenkilometer 2,264 wieder in die L 3172 mündet. Die Verlegung sieht den Ausbau der Strecke weiter nach Norden mit einer Überquerung des Grabens und Neubau des Weges bis zur nörlichen Einmündung in die L 3172 vor (Kreuzung mit K4, Dippacher Straße). Insgesamt umfasst damit der Aus- und Neubau eine Länge von ca. 1.880 m.

Nord-westlich des Bauvorhabens erstrecken sich mehrere Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 5026-301 „Rohrlache von Heringen“,
- FFH-Gebiet Nr. 5125-350 „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“
- Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“,
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Werra“ (Natureg-Nr. 2636002) und
- Naturschutz-Gebiet (NSG) Nr. 1632002 „Rohrlache von Heringen“.

Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) zu überprüfen. Die rechtlichen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 34 BNatSchG.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu ermitteln, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Nur wenn abschließend erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind, ist die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Im Rahmen einer Vorprüfung ist zu klären, ob für ein betroffenes Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) überhaupt eine Verträglichkeitsprüfung (VP) durchgeführt werden muss. Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit von Vorhaben sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären.

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich eines Vorhabens vor?

und

- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

1.1 Vorgehensweise

Die Anforderungen einer FFH-Vorprüfung werden gemäß dem Leitfaden FFH-VP des BMVBS umgesetzt (BMVBW 2004).

Zu beschreiben sind bezüglich des Schutzgebietes alle vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL, differenziert nach ihrem Status prioritär/nicht prioritär, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie dessen maßgebliche Bestandteile.

Bei der Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen sind soweit möglich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse zu unterscheiden. Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensraumtypen (LRT), einschließlich ihrer potenziell vorkommenden charakteristischen Arten und Anhang II-Arten, sonstige für sie maßgeblichen Bestandteile sowie für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für festgelegte Entwicklungspotenziale zu prognostizieren. Hierbei ist jedes Erhaltungsziel eigenständig zu behandeln.

Können bestimmte Wirkprozesse nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungspotenziale ebenfalls unterstellt werden müssen, so dass zur Klärung ihrer Erheblichkeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Der Radweg der Route R14 stellt sich aktuell im Siedlungsbereich als gemeinsam genutzter Geh- und Radweg (Breite 2,00 m) bzw. als Mitbenutzung der L 3172 dar.

Der zu untersuchende Korridor für die Linienfindung befindet sich im Bereich vorhandener Wirtschaftswege sowie linksseitig der vorhandenen Trasse der L 3172 in einem Abstand bis zu 15 m auf der West Seite über die bestehende Fahrbahn hinaus.

Frühzeitig ausgeschiedene Varianten einschließlich Begründung für das Ausscheiden

Die Überprüfung der Nullvariante - vorhandene Streckenführung tlw. auf dem vorh. Geh-/ Radweg sowie auf der Fahrbahn - nach aktuellen Richtlinien, führt zu einer Nichteinhaltung sicherheitsrelevanter Entwurfparameter im Querschnitt, so dass diese Variante ausscheidet.

Ebenso bedingt durch das Planungsziel, den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird eine Variante, welche durch eine Vielzahl von Schutzgebieten läuft, ebenfalls ausgeschlossen.

Weitere trassenferne Varianten, welche nicht auf vorbelastetem Grund zum Liegen kommen, werden ebenso aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Die Möglichkeit den Radweg weiterhin durch den Ort Leimbach zu führen, wurde ebenfalls verworfen, da die Gegebenheiten eine regelkonforme Ausbildung nicht ermöglichen.

Übersicht der untersuchten Varianten

Für die zu betrachtende Varianten sind die folgenden Zwangspunkte in der Lage und der Höhe maßgebend:

- Baubeginn/ Bauende: „Am Gerstenbaum“/ KP L 3172/ K 4
- Vorhandene verrohrte Entwässerungsgräben
- Katastergrenzen zu vorh. Grundstücken
- Technisches Gebäude K+S (im Bereich „schwarzer Graben“)
- „Schwarzer Graben“ (Lage sowie Abflussquerschnitt)
- bestehende Wirtschaftswegeanbindungen
- Schutzgebiete (Hochwasser etc.)

Weiterhin sind nachfolgende technische Besonderheiten zu beachten:

Der Verlauf des geplanten bzw. verlegten Rad-/ Gehweges beginnt auf Höhe Wohnanlage „Beim Gerstengrund“ und verläuft für beide Varianten auf vorh. Wirtschaftswegen parallel zur L 3172 im Abstand von ca.

250 m in Richtung „Schwarzer Graben“. Im Zuge der Dimensionierung gemäß ERA /17/ Abschnitt 2.2 (Entwurfparameter) wird standardmäßig ein Querschnitt mit einer befestigten Breite von mindestens 2,50 m entworfen sowie bei der Linienführung Gerade und Kreisbogen angewandt.

Aufgrund der gleichzeitigen Nutzung als Wirtschaftsweg wird gemäß DWA-A 904 /29/ im ländlichen Wegebau eine befestigte Breite von mindestens 3,00 m im Bereich vorh./ geplanter Wirtschaftswege vorgesehen. Die Bankettbreite beträgt beidseitig 0,50 m. Die Gesamtbreite von 4,0 m deckt sich grundsätzlich mit den vorh. Katasterbreiten der öffentlichen Wege von ca. 4,0 m.

Im Bereich Überführung des „Schwarzen Grabens“ wird der Querschnitt gemäß den Qualitätsstandards und Musterlösungen für Radverbindungen in Hessen /22/ hergestellt.

Die Variantenuntersuchung für die Radwegeverlegung entlang der L 3172 wurde für folgende Varianten durchgeführt:

Nullvariante: entfällt

Variante 1 – Wirtschaftswegeführung: der Streckenverlauf folgt der Ostgrenze des LSG bis ca. Bau-km 0+970. Hier biegt die Variante nach rechts in Richtung L3172 ab um bei Bau-km 1+085 den „Schwarzen Graben“ zu queren. Ab Bau-km 0+980 verläuft die Variante 1 innerhalb des LSG. Nach der Querung des „Schwarzen Grabens“ verläuft die Variante im Bereich eines vorhandenen Wiesenweges, welcher ausgebaut werden soll. Ab Bau-km 1+520 beginnt westlich der Variante 1 das FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“ sowie das Vogelschutzgebiet „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“. In diesem Bereich bis zum Anschluss an die K4 nutzt die Variante ebenfalls eine vorhandene Wegeparzelle. Ab dem Anschluss an die K4 verläuft die Variante bis Bauende entlang der K4 bis zur L3172. Die Ausbaulänge beträgt 1.830 m

Variante 2 – Teilabschnitt entlang L3172: hierbei führt der Streckenverlauf bis ca. Bau-km 1+250 dem „Schwarzen Graben“ wie Variante 1. Ab Bau-km 1+275 verläuft die Variante 2 auf einer vorhandenen Wegeparzelle Richtung L3172 und trifft bei Bau-km 1+345 auf die Landesstraße. Von da verläuft die Radwegeverbindung fahrbahnbegleitend entlang der L3172 bis zum Knotenpunkt Dippacher Kreuz (L3172/K4). Das FFH-Gebiet und auch Vogelschutzgebiet werden durch die Variante 2 nicht tangiert oder gequert.

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens in direkter Nähe zum LSG und je nach Variante auch am Rande der o.g. Schutzgebiete, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben Einfluss auf potenziell funktionale Beziehungen des FFH-Gebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten nehmen könnte.

Die untersuchten Varianten sind in der nachfolgenden Abbildung hinsichtlich ihrer Lage und den angrenzenden Schutzgebieten dargestellt.

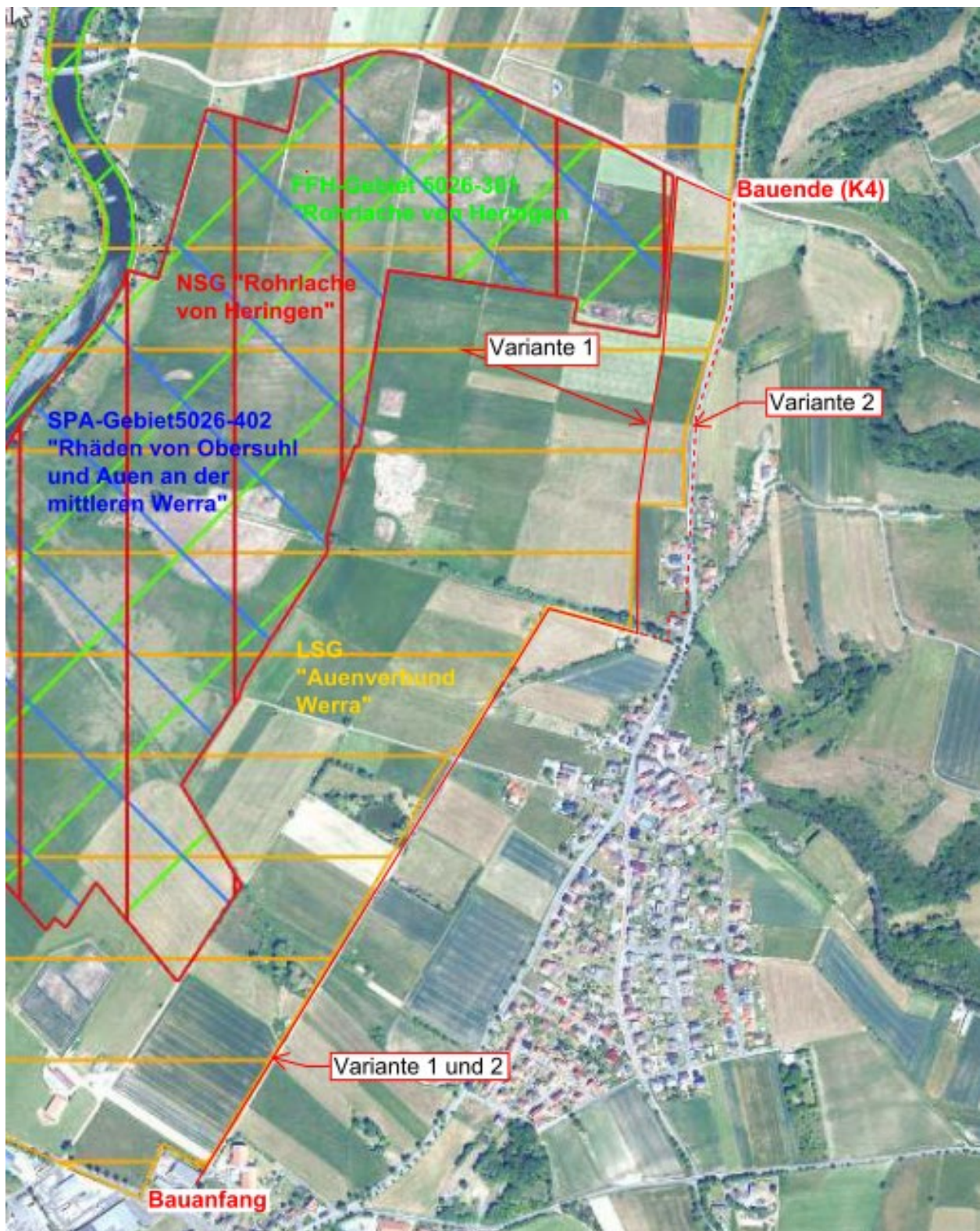


Abb. 1: Übersicht mit Lage der Varianten 1 u. 2 zum Natura 2000 - Gebiet 5026-402

2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich nachfolgende Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete zu berücksichtigen sind. Sie werden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Projektwirkungen unterteilt.

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen schlagen sich temporär nieder. Lärm-/Staubimmissionen / optische Beunruhigung sowie Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen werden zeitlich begrenzt auftreten, die nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Des Weiteren gibt es keine Hinweise auf Arten, die auf Flächen im Nahbereich des Bauvorhabens zwingend als Brut- oder Nahrungsrevier angewiesen sind. Baubedingte Wirkungen (visuelle und akustische Störreize) auf das Vogelschutzgebiet und von den ggf. in deutlicher Entfernung in der Aue sich aufhaltenden Arten, sind aufgrund der nur wenige Wochen andauernden Bauzeit nicht zu erwarten. Der Einsatz ähnelt dem Gewohnten aufgrund der bestehenden Vorbelastungen. Die werden durch die angrenzende Kreisstraße K4, der unweit entfernt befindlichen Landesstraße L3172 sowie der landwirtschaftlichen Nutzung hervorgerufen. Vorbelastungen im SPA-Gebiet bestehen aufgrund der Nutzung der das Gebiet querenden Feld-/Wirtschaftswege von Spaziergängern mit Hunden sowie auch Radfahrern.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingten Wirkungen auf das SPA-Gebiet ergeben sich durch das geplante Vorhaben nicht.

Die geplante Radwegverbindung (Variante1) führt innerhalb einer vorhandenen Wegeparzelle am SPA-Gebiet vorbei. Die Herstellung des Radweges sowie der Straßenebenflächen (Entwässerungsgraben, Bankette etc.), befinden sich außerhalb des SPA-Gebietes, so dass keine Vogelbrut- oder Raststandort des Vogelschutzgebietes beansprucht werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Gebietes durch Flächeninanspruchnahme, zusätzlichen Trennwirkungen und Schadstoff- und Lärmimmissionen etc. sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen bzw. erhebliche Änderungen ergeben sich durch die geplante Nutzung der ehemaligen befestigten sowie unbefestigten Wirtschaftswege durch die neue Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger nicht. Durch den neuen Rad-/Gehweg wird voraussichtlich die Frequentierung der Wege erhöht, allerdings handelt es sich hier um eine Frequentierung, die mit keinen Lärm- oder Schadstoffbelastungen einhergeht. Das betrifft den Radweg bzw. abgrenzende FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 260 m.

Potenzielle Hauptursachen für Störungen der Tierwelt stellen insbesondere optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen dar. Da für das Vorhaben bereits bestehende Wirtschaftswege genutzt werden und sich das Vorhaben unweit der stark befahrenen Landesstraße L 3172 und Kreisstraße K 4 befindet bzw. noch in deren Wirkraum liegt, sind bereits Vorbelastungen hinsichtlich Verkehr, optische Beunruhigung, Lärm etc. vorhanden. Es ist hier bereits von einer Gewöhnung der Tiere an die temporäre Anwesenheit von Menschen, Autos und Maschinen auszugehen. So dass diese Vorbelastungen der im Nahbereich der Landesstraße und Kreisstraße vorhandenen Grünlandbestände sich bereits beeinträchtigend auf die hier vorhandenen potenziellen Lebensräume auswirkt und diese bereits im Bestand weniger als Brut-/Fortpflanzungshabitat der verschiedenen Tierarten (bodenbrütende Vogelarten, Insekten) genutzt werden, sondern eher nur als Nahrungshabitat.

Der Betrieb / die Nutzung des Rad- bzw. Gehweges führt zu keinen zusätzlichen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über die seitlich angrenzenden, gewachsenen Böden. Die Verwendung von Streusalz in den Wintermonaten ist grundsätzlich nur an bestimmten Gefahrenstellen (Übergängen, Treppen etc.) zulässig. Dies ist hier im Planungsraum nicht der Fall.

3 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Datengrundlage

Der FFH-bzw. hier SPA-Vorprüfung liegen die vollständigen Gebietsdaten (Standard-Datenbogen FFH-Gebiet DE 5026-402, Stand 06/2004) sowie der SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra! (Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Hessen) von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand Oktober 2016.

Beschreibung des Gebietes

Das SPA-Gebiet DE 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ fällt gemäß Standard-Datenbogen (SDB) in den Zuständigkeitsbereich des RP Kassel. Es umfasst eine Fläche von 510,39 ha und liegt an der Landesgrenze zwischen Hessen und Thüringen am Ostrand des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und am Südostrand des Werra-Meisner-Kreises.

Das Gebiet setzt sich aus vier Teilgebieten entlang der Werra zusammen:

- Rohrlache von Heringen (ca. 76,78 ha),
- Rhäden bei Obersuhl und Bosserode (ca. 122,44 ha),
- Obersuhler Aue (ca. 68 ha),
- Werraau von Herleshausen (ca. 273,17 ha).

Die insgesamt 4 Teilflächen umfassen Feuchtgebietes, offene Wasserflächen, Röhrichte, Großseggenriede, Weidengebüsche, Naßbrachen, Grünland und naturnahe Auenwiesenlandschaften. In den Teilgebieten kommen kleinflächig Salzwiesen vor.

Das SPA-Gebiet stellt eine überregional bedeutsames Brutrevier für den Weißstorch, die Rohrdrommel, den Schlagschwirl, das Blaukehlchen und andere Arten des Anhang I der VS-RL dar und ist ebenfalls bei Rast und Überwinterung von hessenweiter Bedeutung als Rastplatz von Kranich, Limikolen und Wasservogelarten.

3.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH/SPA-Gebietes

In NATURA 2000-Gebieten gelten die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als rechtverbindliche Erhaltungsziele; in NATURA 2000-Gebieten bezieht sich dies auf die im Standard-Datenbogen genannten signifikanten Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie Arten nach Anhang I der VS-VO). Eine gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ liegt nicht vor.

Der Schutzzweck und die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile ergeben sich aus der Vogelschutzverordnung bzw. die für Hessen relevanten Vogelarten¹ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Die Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie werden aus der Natura 2000 Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 31. Oktober 2016 übernommen.

Erhaltungsziele der Brutvögel nach Anhang I Vogel-Richtlinie Brutvogel

Blaukelchen (*Luscinia svecica*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung

¹ Die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union in Hessen; Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichem Raum und Verbraucherschutz

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen Bruthabitate

Graugans (*Anser anser*)

VSG Anhang I (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Knäkente (*Anas querquedula*)

VSG Anhang I (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

VSG Anhang I (B)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schnatterente (*Anas strepera*)

VSG Anhang I (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

VSG Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Wachtelkönig (*Crex crex*)

VSG Anhang I (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

VSG Anhang I (B)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie Zug- und Rastvogel

Bläßgans (*Anser albifrons*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlambänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlambänken
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung strukturreichen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

Knäkente (*Anas querquedula*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kranich (*Grus grus*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Schnatterente (*Anas strepera*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Silberreiher (*Egretta alba*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

VSG Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutz-Richtlinie Brutvogel

 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

 Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

 Graugans (*Anser anser*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereiche

 Löffelente (*Anas clypeata*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

 Reiherente (*Aythya fuligula*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

 Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung von Nassstaudenfluren

 Tafelente (*Aythya ferina*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

VSR Art.4, Abs. 2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutz-Richtlinie Zug- und Rastvogel
Bekassine (*Gallinago gallinago*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlambänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

-
- Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*) VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Graugans (*Anser anser*) VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
 - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereiche
- Graureiher (*Ardea cinerea*) VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
 - Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
 - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*) VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
 - Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
 - Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
 - Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
 - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast und Überwinterungshabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)
- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
 - Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
 - Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
 - Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
- Krickente (*Anas crecca*) VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
 - Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
- Löffelente (*Anas clypeata*) VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Saatgans (*Anser fabalis*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Spießente (*Anas acuta*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten

Zwergdrommel (*Ixobrychus minutus*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffen

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

VSR Art.4, Abs. 2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

3.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannten Arten

Im Standard-Datenbogen sind keine weiteren im Gebiet vorkommenden Arten unter „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ aufgeführt.

3.4 Managementpläne

Ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet-Gebiet 5026-4021 liegt nicht vor.

Ein „Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ gleichzeitig Teilgebiet des VSG 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ wurde von der Oberen Naturschutzbehörde Hessen im Juli 2014 erstellt, hier wurden die o.g. Erhaltungsziele definiert sowie Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Erhalt der beiden Gebiete mit ihren maßgeblichen Bestandteilen (s. Abschnitt 7 - Literaturverzeichnis).

Weiterhin liegt für das VSG 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ ein SPA-Monitoring-Bericht vor. (s. Abschnitt 7 – Literaturverzeichnis).

3.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Eine funktionale Beziehung des Schutzgebietes VSG 5026-402“ „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ im Netz Natura 2000 besteht hauptsächlich zum FFH-Gebiet 5026-301 „Rohrlache von Heringen“, welches hinsichtlich der Lage deckungsgleich ist.

Weitere funktionale Beziehungen gibt es zu den nahe gelegenen VS-Gebiet Nr. 5127-401 „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ und FFH-Gebiet Nr. 5125-350 „Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen“. Die „Rohrlache von Heringen“ ist ein wertvolles Brutgebiet für Arten des extensiv genutzten Auengrünlands und der Verlandungszonen/Röhrichte mit landesweiter Bedeutung für bestimmte Arten. Sie ist in Verbindung mit den beiden NSG „Rhäden bei Obersuhl und Bosserode“ und „Obersuhler Aue“, die zu den weiteren Teilgebieten des VSG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ gehören, ein wichtiger Trittstein im Netz Natura 2000. Insbesondere als wichtiges Brutgebiet für mehrere seltene Bodenbrüter und als bedeutendes Rastgebiet für Wasser-, Wat- und Schreitvögel kommt diesen drei Teilgebieten in Verbindung mit dem vierten Teilgebiet „Werraue bei Herleshausen“ sowohl eine naturräumlich als auch landesweit hohe Bedeutung zu.

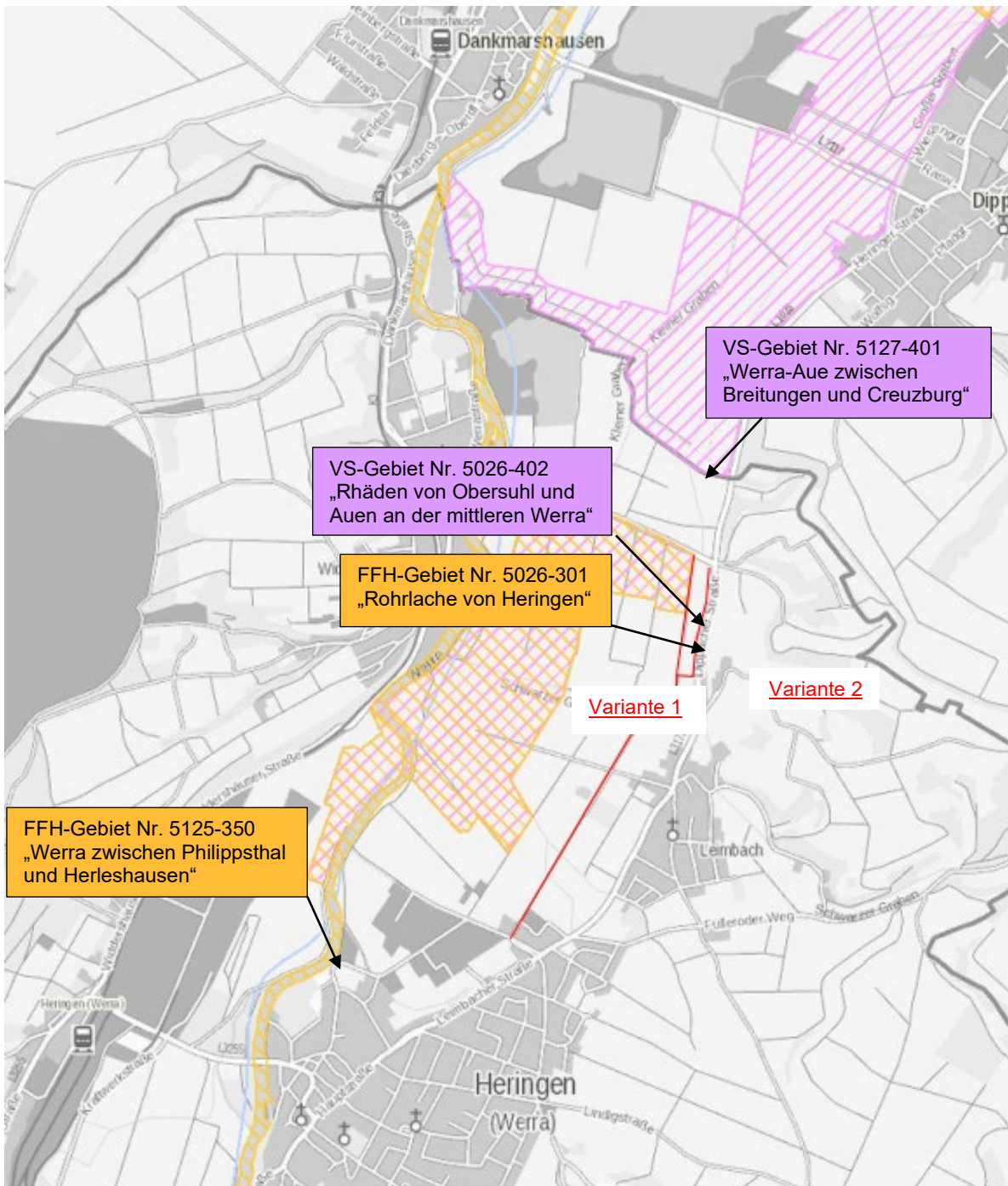


Abb. 3: Übersicht Lage weiterer Natura 2000-Gebiete im Nahbereich des FFH-Gebiets 5026-301 und des Vorhabens (Kartengrundlage © Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2015)

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Beeinträchtigungen des Schutzgebietes im Hinblick auf die Lage und Inanspruchnahme von Flächen

Vom Vorhaben gehen ausschließlich baubedingte und dadurch zeitlich begrenzte Wirkungen aus. Die Variante 1 wird im Bereich des angrenzenden Vogelschutzgebietes in ihrer Lage optimiert, so dass sie etwas von der Schutzgebietsgrenze des SPA-Gebietes gegenüber der Bestandstrasse abrückt. Eine Inanspruchnahme von Flächen am äußersten Rand des SPA-Gebietes erfolgt nicht.

Vom Bauvorhaben werden aufgrund des variierenden Streckenverlaufs unterschiedlich starke Einflüsse auf das FFH-Gebiet einwirken. Im ersten Abschnitt der Neubaustrecke werden aufgrund des Abstands zum Schutzgebiet, der bereits bestehenden Wegenutzungen und der zeitlich begrenzten Wirkungen keine Beeinträchtigungen ausgehen.

Im zweiten Abschnitt ab Höhe des „Schwarzen Grabens“ ist der Streckenverlauf nach Varianten gesondert zu betrachten:

Variante 1:

Diese Variante folgt der Grenze des LSG und nimmt keine Flächen des SPA-Gebiets in Anspruch. Ab Bau-km 1+520 verläuft der Radweg innerhalb einer bestehenden Wegeparzelle, an die westlich das SPA-Gebiet angrenzt.

Baubedingt wird zur Vermeidung von Eingriffen im Bereich des SPA-Gebiets der Arbeitsstreifen auf ein Minimum begrenzt. Das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) wird durch einen geschlossenen Bauzaun geschützt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der wesentlichen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ kann aufgrund fehlender Flächeninanspruchnahme, Vermeidung von baubedingten Schadstoffeinträgen und optischen Beunruhigungen ausgeschlossen werden, auch wenn zeitlich begrenzte Auswirkungen (Lärm) durch die Baumaßnahmen auftreten können.

Variante 2:

Diese Variante verläuft im ersten Abschnitt entsprechend der Variante 1. Vor der Querung des „Schwarzen Grabens“ folgt die Variante weiter dem Wirtschaftsweg bis zur L 3172. Von hier führt die Variante 2 fahrbahnbegleitend entlang der L3170 Richtung Knotenpunkt Dippacher Kreuz (L3172/K4).

Von der Variante 2 gehen aufgrund der Entfernung zum SPA-Gebiet keine Wirkungen aus, welche das SPA-Gebiet oder dessen maßgebliche Bestandteile, beeinträchtigen könnten.

4.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhang I der Vogelschutz-RL bzw. Arten nach Artikel 4, Abs.2 der Vogelschutz-RL

Variante 1:

Grundsätzlich führt die Variante 1 zu keinem analgebedingten bzw. flächenmäßigen Eingriff in das Vogelschutzgebiet.

Durch den Betrieb des Radweges nimmt die Frequentierung durch Radfahren und Spaziergänger und somit die optische Beunruhigung entlang des Randbereiches des SPA-Gebietes auf einer Länge von ca. 260 m zu. Zusätzliche Lärm- oder Schadstoffimmissionen gehen vom Betrieb des geplanten Geh-/Radweges nicht aus. Grundsätzlich ist hier bei dem Radweg jedoch von keiner starken Frequentierung durch Radfahrer zu rechnen. Entsprechen der vorhandenen Verkehrsdaten belaufen sich die Verkehrsmengen der Radfahrer auf 39 Radfahrer pro Tag. Diese Menge wird sich im Hinblick auf den Klimaschutz und die Nutzung umweltfreundlicher Transportmittel im Zuge des Ausbaus der Radwege auch hier auf der Strecke erhöhen.

Der Anstieg der Radfahrer führt jedoch zu einem Rückgang der Nutzung der Strecke durch Spaziergänger mit Hunden, welche hier eher wieder auf ruhigere Feld-/Wirtschaftswege ausweichen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die optische Beunruhigung durch die Nutzung des Rad-/Gehweges, nicht die im SPA-Gebiet vorkommenden Anhang I-Arten der VS-RL beeinflussen, da der hier angrenzende bestehende Wirtschaftsweg bereits regelmäßig von landwirtschaftlichen Maschinen befahren und von Spaziergängern genutzt wird. Zudem handelt es sich bei den hier im nördlichen Teil des SPA-Gebietes um bereits durch die angrenzende Kreisstraße K4 und Landesstraße L3172 vorbelastete Flächen.

Es ist davon auszugehen, dass die Arten, welche das Umfeld des Radweges als Brut- oder Nahrungshabitat mit den bestehenden Vorbelastungen nutzen, anpassungsfähig an kurzzeitige Einflüsse sind und vom Betrieb des Radweges nicht beeinträchtigt werden. Auch sind aktuell im direkten Umfeld des Vorhabens keine Nachweise der hier im SPA-Gebiet vorkommenden Arten bekannt und es stehen im Umfeld entsprechend große Ausweichhabitate (gut strukturierte Werra-Aue mit Grünlandflächen) zur Verfügung.

In Anbetracht dieser bestehenden Vorbelastungen sowie der zeitlichen und lokalen Beschränkung der baubedingten Wirkfaktoren und wenigen betriebsbedingten Wirkungen kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL sowie von Arten nach Artikel 4, Abs.2 der Vogelschutz-RL führt.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der funktionalen Beziehungen zwischen den NATURA-2000-Gebieten bzw. deren Teilflächen sind aufgrund der vorher genannten Gründe nicht zu erwarten.

Variante 2:

Diese Variante verläuft in einem deutlichen Abstand zum Vogelschutzgebiet und tangiert dieses nicht. Auf Grund des Abstandes zum Vogelschutzgebiet, den fehlenden betriebs- und analgebedingten Wirkungen, den hier ebenfalls vorhandenen Vorbelastungen sowie der zeitlichen Beschränkung der baubedingten Wirkfaktoren können erhebliche Beeinträchtigungen / Störungen von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-RL sowie von Arten nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutz-RL ausgeschlossen werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Wirkraum des Vorhabens sind bezogen auf das betrachtete SPA-Gebiet 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ keine anderen Pläne und Projekte bekannt. Kumulative Wirkungen, d.h. in diesem Fall relevante Wirkungs- und Beeinträchtigungsverstärkungen, sind entsprechend nicht zu erwarten.

6 Fazit

Die Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. maßgeblicher Bestandteile des Gebietes (Arten des Anhang I und Arten nach Artikel 4 Abs.2 der Vogelschutz-RL) bei beiden Varianten ausgeschlossen werden können.

Die Variante 1 verläuft zwar auf ca. 260 m direkt neben dem SPA-Gebiet. Vom Vorhaben gehen hauptsächlich baubedingte und dadurch zeitlich begrenzte Wirkungen aus, die jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Minimierung des Arbeitsstreifens, Aufstellen eines geschlossenen Bauzaunes /Sichtschutzes etc.) minimiert werden können und sich nicht beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele des Gebietes auswirken. Weiterhin führt die Variante 1 zu als geringfügig zu betrachtenden betriebsbedingten Wirkungen, welche sich aufgrund der genannten Vorbelastungen und umliegenden Alternativlebensräumen nicht beeinträchtigend oder störend auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes und die lokale Population der hier vorkommenden Arten (Arten des Anhang I und Arten nach Artikel 4 Abs.2 der Vogelschutz-RL) auswirken.

Die Varianten 2 verläuft deutlich abgerückt von dem SPA-Gebiet DE 5026-402. Es kommt zu keinen anlagebedingten Wirkungen (Flächeninanspruchnahme) auf das SPA-Gebiet. Auch gehen von der Variante 2 keine zusätzlichen Wirkungen (Lärm, optische Beunruhigung, Schadstoffeinträge), welche sich beeinträchtigend bzw. störend auf die Erhaltungsziele der im Gebiet vorkommenden Arten (Arten des Anhang I und Arten nach Artikel 4 Abs.2 der Vogelschutz-RL) auswirken können. Aus. und maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auswirken könnten, aus.

Baubedingte Wirkungen sind aufgrund des Abstandes zum SPA-Gebiet sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die Landesstraße L3172 und der Kreisstraße K4 ebenfalls nicht zu erwarten.

Somit sind keine anlagen-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungen auf das Gebiet zu erwarten. und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes DE 5026-402 bzw. der hier vorkommenden Populationen zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch kumulative Projekte oder Pläne sind nicht relevant.

Folglich ist das Vorhaben „L 3172, Neubau Rad-/Gehweg zwischen Heringen (Werra) und Widdershausen“ verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“.

7 Literaturverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung

HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010

HESSISCHES NATURSCHUTZGESETZ, Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18 vom 07.06.2023)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 S.1)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7 vom 22.7.1992)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU-, UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004

FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? – Hinweise zur Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura -2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung; Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom September 2005

Europas Naturerbe sichern, Hessen als Heimat bewahren – Informationen zum Europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000; Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ vom Mai 1998, zuletzt aktualisiert im Juni 2004

SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelchutzgebiet 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“; Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand Oktober 2016

Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5026-301 „Rohrlache von Heringen“ gleichzeitig Teilgebiet des VSG 5026-402 „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“, Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Stand Juli 2014

Regierungspräsidium Kassel: Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016, Anlage 3a – Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Abgrenzungskarten des Gebietes (Karte 1 bis 3)

Geodienst „Natureg Viewer“ des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) (www.natureg.hessen.de)

Geodienst des Bundesamts für Naturschutz (BfN): Übersicht über die Natura 2000-Schutzgebiete in Deutschland (www.geodienste.bfn.de3)